

EINGANG

13. JAN. 2022

Formblatt

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB)**Vorbemerkung**

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben.

Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

- | | |
|---|--|
| Amt | Ruhland |
| <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan | „Wohnbebauung an der Ringstraße/
Bernsdorfer Straße 20A“ in Ruhland |
| <input type="checkbox"/> Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB | |
| <input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan | |
| <input type="checkbox"/> sonstige Satzung | |

Fristablauf für die Stellungnahme am: **14.01.2022**

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 10.01.2022
Telefon:
Fax:
Bearbeiterin:
GZ: 58/21
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat II, Gesundheit, Jugend und Soziales

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung SG Verkehrswesen
- Amt für Umwelt und Bauaufsicht SG Brand- u. Katastrophenschutz
SG technische Bauaufsicht
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde

() keine Einwände

(X) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Biotopschutz:

Die CIR-Biotopkartierung Brandenburg (2009) kann als Grundlage für die Einordnung der Biotoptypen der Vorhabenfläche dienen, ist allerdings auf Grund des veralteten Datenstands und der Ungenauigkeit zu überprüfen. Die Fotodokumentation des Artenschutzbeitrags (ASB) lässt auf verschiedene kleinräumige Biotope schließen, welche bei der Biotopkartierung im Umweltbericht nicht näher differenziert wurden. Die Einteilung der Biotoptypen im Umweltbericht auf Seite 11 (Code-Nr. 12300 und 07153) ist nicht stimmig mit der Codierung der Biotoptypen in der Biotopkarte (Code-Nr. 12320 und 07100). Hinweis: Flächige Laubgebüsche (Code-Nr. 07100) sind in bestimmten Ausprägungen gesetzlich geschützt. Eine Überprüfung der Einteilung der Biotoptypen und des Schutzstatus wird nachgefordert.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten können Ausnahmen (§ 30 Abs. 4 BNatSchG) oder Befreiungen (§ 67 Abs. 1 BNatSchG) zugelassen werden. Sofern mit dem BPL Eingriffe in ein geschütztes Biotop vorbereitet werden, ist vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Ausnahme (sofern ein Ausgleich für den Biotopverlust geschaffen wird) bzw. Befreiung an die uNB zu richten, um die Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen des BNatSchG herzustellen.

Artenschutz:

Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallenden Arten wie z. B. Brutvögel, Reptilien, Waldameisen nicht beeinträchtigt werden und dass Vorhaben fachkundig durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, um arten- und biotopschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

Zauneidechsen:

Der städtebauliche Entwurf „Lageplan u. Perspektiven“ (April 2021) ist entsprechend den zu schaffenden Lebensräumen für die Zauneidechse („Zauneidechsenquartier“) anzupassen.

Hinweis zur Beleuchtung:

Gemäß § 41a Abs. 1 BNatSchG sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu

versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Entsprechende fachlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind planerisch zu berücksichtigen. Hierzu wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) verwiesen.

Hinweis zum Vogelschlag:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten (hier europäische Vogelarten) zu töten. Die Verwendung von für Vögel nicht wahrnehmbaren (z.B. Gehölzstrukturen reflektierende, spiegelnde o.a.) Glasflächen sowie die Schaffung von für Vögel ebenso nicht erkennbare Verglasungen an Gebäudeeckbereichen (Durchsichtssituation) stellen durch die Anflug- und Anprallgefahr ein hohes Tötungsrisiko dar. Das betrifft in der Umgebung reproduzierende oder lebende, durchziehende, rasende und Schlafplätze in Gehölzen aufsuchende Vögel. Das Gefährdungspotential ist im betreffenden Bereich durch die Nähe zum Wald und anderen Gehölzbeständen je nach Bauausführung als hoch zu betrachten. § 15 Abs. 1 BNatSchG verlangt vom Verursacher das Unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen, wenn es zumutbare Alternativen gibt. Die Auswirkungen des Vogelschlags sind vermeidbar. Die drei effektivsten Vermeidungsmaßnahmen sind Glasverzicht, halbtransparente Materialien und flächige Markierungen. Entsprechende fachlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind planerisch zu berücksichtigen. Bewährte Vermeidungsmaßnahmen und Lösungsansätze können der Veröffentlichung der Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten „Vermeidung von Vogelverlusten an Glas-scheiben“ (Download unter http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf) entnommen werden.

untere Wasserbehörde (uWB)

Im Hinblick einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers bestehen gegen die weitere Nutzung der vorhandenen Sickerschächte abwasserseitige Einwendungen, was einen Konflikt darstellt. *mit ggf.*

Die in der Begründung (S. 11) beschriebenen Sickerschächte sind nicht mehr zulässig, da diese nicht den Planungs- und Bemessungsgrundsätzen gemäß DWA A 138 und M 153 entsprechen. Auf Grund des hohen Grundwasserstandes im Plangebiet ist bei der weiteren Nutzung der vorhandenen Sickerschächte kein ausreichender Schutz des Grundwassers gegeben, was den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) widerspricht.

Die in der Begründung zur Niederschlagsentwässerung (Seite 11) gemachten Aussagen sind zudem nicht ausreichend, um beurteilen bzw. prüfen zu können, ob im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG grundsätzlich die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers sichergestellt ist. Gemäß § 54 Abs.4 BbgWG ist Niederschlagswasser vorzugsweise vor Ort zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange sowie natürliche Gebietseigenschaften (keine bzw. nicht ausreichende Sickerfähigkeit des Bodens) nicht entgegenstehen.

Zur Konfliktlösung besteht hinsichtlich der Entwässerung im Plangebiet Handlungs- bzw. Klärungsbedarf. Unter Beachtung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse ist eine oberflächige und flächenhafte Versickerung des Niederschlagswassers zu prüfen und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 10, 14, 16 BauGB zu schaffen. Es besteht Handlungs- und Klärungsbedarf hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers durch schadlose Versickerung gemäß den Grundsatzanforderungen § 55 WHG und §§ 54, 65 BbgWG. Es sind aussage- und beurteilungsfähige

Unterlagen zur Entwässerung des Plangebietes vorzulegen. Im Übrigen bedürfen Abwasserleitungen einer wasserrechtlichen Entscheidung.

Die Verschiebung der Konfliktbewältigung auf eine nachgeordnete Entscheidungsebene (z. B. ins Bauantragsverfahren) setzt für die Bebauungsplanung die Prüfung voraus, dass der Konflikt überhaupt auf dieser Ebene lösbar ist. Dies ist im Hinblick auf die Bewältigung der Entwässerungsproblematik nicht immer gegeben und letztendlich würde das bedeuten, dass die dauerhafte Vollzugsfähigkeit des BPL nicht gesichert ist.

- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Gesundheitsamt

Inwieweit das Gewerbegebiet „Große Wiesen“ (östliche Richtung) oder die L57 zu einer relevanten Lärmbelastung und damit zu ungesunden Wohnverhältnissen führen, kann ohne ein schalltechnisches Gutachten aus Sicht des Gesundheitsamtes nicht beurteilt werden. Auf die Umsetzung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse, insbesondere auf die Einhaltung entsprechender Tages- und Nacht-Lärm-Grenzwerte ist zu achten.

SG Verkehrswesen

Zu dem o.g. Vorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 StVO unter Beachtung folgender Hinweise grundsätzlich keine Einwendungen:

Ist neben der durch bauliche Elemente herzustellenden Verkehrssicherung/Verkehrsführung eine amtliche Verkehrsbeschilderung nach StVO (z. B. Halteverbote, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Führung des Verkehrs mit Verkehrszeichen, verkehrsberuhigende Maßnahmen etc.) erforderlich, ist ca. 3 Wochen vor Freigabe für den öffentlichen Verkehr unter Vorlage eines beschilderungs- oder Markierungsplanes die verkehrsrechtliche Anordnung beim Amt für Straßenverkehr und Ordnung des Landkreises OSL zu beantragen.

SG Brand- und Katastrophenschutz

Zum oben genannten Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Einwände.

SG technische Bauaufsicht

Die Stellungnahme vom 05.05.2021 behält ihre Gültigkeit.

Die hier betroffenen Flurstücke befinden sich in einem mit Kampfmitteln belastetem Gebiet, die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung ist für jeden Antrag auf Baugenehmigung erforderlich.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Unterlagen zur o. g. Planung sind online unter den aktuellen Offenlagen des Amtes Ruhland

eingestellt. Beim Öffnen des entsprechenden Portals fällt auf, dass es dem Bürger nicht auf Anhieb möglich ist, zu erkennen, um was und um welche Planung es sich bei den eingestellten Unterlagen handelt und ob nur Teile oder alles zum Vorhaben gehört. Um Formfehler zu vermeiden, sollte hier bereits aus der Überschrift abgeleitet werden können, um welches Planverfahren es sich handelt.

Bei vorliegender Planung handelt es sich entsprechend der zulässigen Nutzungen nicht um ein allgemeines Wohngebiet (WA). Nach der Festsetzung wären im WA lediglich Wohngebäude allgemein zulässig. Sämtliche weitere Zulässigkeiten wurden eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. Im Sinne der tatsächlich angestrebten Nutzungsstruktur wird hier versucht, das festgesetzte WA durch starke Einschränkung von Nichtwohnnutzungen mittelbar zu einem WR zu entwickeln. Dabei wird übersehen, dass derartige Modifizierungen allgemeiner Wohngebiete planungsrechtlich unzulässig und somit gerichtlich angreifbar sind. Bei allen Modifizierungs- und Gliederungsmöglichkeiten muss die Zweckbestimmung des WA gewahrt bleiben (Arbeitshilfe B 1.3 S. 2/8 Abs. 3)

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO können im BPL bestimmte Arten von Nutzungen allgemein zugelassen/ausgeschlossen werden. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets muss dabei jedoch gewahrt bleiben, was gegenwärtig entsprechend der Festsetzung nicht gesehen wird. Untermauert wird dies durch die Aussage der Begründung Seite 9, wo von 24 Wohnungen in vier Mehrfamilienhäusern ausgegangen wird. Auch der beigefügte Lageplan/Perspektiven, zeigt ein WR-Gebiet. Die Festsetzung ist daher nochmals zu prüfen. Auch ist zu beachten, dass es sich hier um einen Angebots- und nicht um einen privaten Vorhabenplan handelt.

Planzeichnung

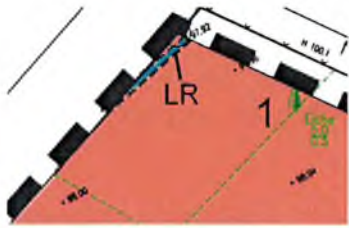
Die Baugrenzen des Plangebietes sind in Richtung Flurstück 971/3 nicht eindeutig bestimmbar. Diese sind zu vermessen bzw. mit Koordinaten zu versehen. (Arbeitshilfe Bebauungsplan Abschnitt A 2 Seite 2/4)

Der Höhenbezugspunkt befindet sich an der westlichen Plangebietsgrenze. Dieser ist derzeit schwer zu erkennen und sollte farblich verändert werden.

Im Plan muss die Erschließung dargestellt werden. Es muss zum Ausdruck kommen, über welche Flächen die Erschließung erfolgen und ob diese Erschließung privatrechtlich bzw. öffentlich-rechtlich gesichert werden soll. Die öffentliche Zufahrt ist über die vorhandene Zufahrt zur Ringstraße geplant. Bei dieser angrenzenden Fläche handelt es sich um eine private Fläche (Flurstück 971/8 S. 10 Begr.) Es sind keine Aussagen vorhanden ob diese Verkehrsfläche sowie die angrenzende Ringstraße geeignet sind den verursachten, neu hinzukommenden Verkehr aufzunehmen. Sollte dies nicht gewährleistet werden können stellt sich die Erschließung und somit die Vollzugsfähigkeit des BPL in Frage. Ggf. ist die Fläche in den BPL einzubeziehen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Festsetzung der Baugrenze bestimmt. Diese Festsetzung sagt nichts dazu aus, ob sich die gesamte Bebauung innerhalb der Baugrenze befinden muss. Es sollten konkrete Festsetzungen getroffen bzw. in der Begründung die Anwendung Regelung nach § 23 Abs. 5 BauNVO erläutert werden.

An der südöstlichen Grenze des Plangebiets ist eine private Grünfläche zum Anpflanzen einer Hecke festgesetzt worden. Dieser Bereich ist entsprechend der PlanzV als Grünfläche darzustellen. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, inwieweit hier Nebenanlagen nach § 14 BauNVO auszuschließen sind.



Die mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten belegte Fläche unterscheidet sich in der Darstellung auf der Planzeichnung von der der Planzeichenerläuterung. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

Zu der sich in näheren Bereich befindlichen 1 sowie der grünen gestrichelten Linie gibt es keine Erklärung/Festsetzung. Dies ist zu prüfen und ggf. zu ergänzen. Sollte es sich bei der Eiche um einen zu erhaltenden Baum handeln, ist eine geeignete Festsetzung auf dem Plandokument zu ergänzen.

Festsetzung durch Planzeichen

Laut Planeinschrieb sind innerhalb des WA nur Hausgruppen zulässig. Dies sollte nochmals geprüft werden, da laut Begründung Seite 9, Mehrfamilienhäuser geplant sind. Diese stellen nicht automatisch eine Hausgruppe dar. „Hausgruppe“ im deutschen Baurecht bezeichnet eine Bauweise, welche aus mindestens auf drei benachbarten Grundstücken stehende Gebäuden besteht, welche durch Aneinanderbauen an den gemeinsamen Grundstücksgrenzen, zu einer Einheit zusammengefügt werden und deren Kopfhäuser einen seitlichen Grenzabstand einhalten.

Nach der derzeitigen Festsetzung der Dachneigung findet diese auch für Nebenanlagen Anwendung. Sollte dies nicht gewollt sein, ist die Festsetzung entsprechend zu verändern und die Begründung anzupassen.

textliche Festsetzungen

1.2

Auf die Erläuterung „s. Einschrieb im Plan“ und die textliche Wiederholung der Festsetzungen aus der Nutzungsschablone kann verzichtet werden. Der Dachneigung in der Nutzungsschablone sollte das übliche Grad-Zeichen hinzugefügt werden.

3.

Hier wird Bezug zur einer Gehölzliste genommen. Unter den nachrichtlichen Übernahmen ist eine Pflanzliste aufgeführt. Zur Eindeutigkeit sollte auf eine einheitliche Bezeichnung abgestellt werden. Allerdings ist die lt. uNB zu überarbeitende Pflanzliste unter Festsetzungen zu verschieben, da sie nicht unter § 9 Abs. 6 BauGB fällt.

nachrichtliche Übernahme

VUB4

Hier wird auf eine DIN-Vorschrift eingegangen. Diese sind nicht für jedermann zugänglich. Es ist sicherzustellen, dass Einsicht nehmenden auch die Möglichkeit eingeräumt wird, vom Inhalt der DIN-Vorschrift verlässlich und zumutbar Kenntnis zu erlangen (z. B. durch nachweisliche Vorhaltung in der Amtsverwaltung). Gleiches bezieht sich auf Seite 15 Punkt 10.1.7 der Begründung.

Begründung

Seite 6 Punkt 3.1

Der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ trat am 22.12.2021 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Brandenburg in Kraft getreten.

Seite 8 Punkt 4.2

Die Versickerung des Niederschlagswassers Vor-Ort setzt voraus, dass ein geeigneter Untergrund vorhanden ist. Eine Verschiebung des Nachweises auf das Bauantragsverfahren ist nicht möglich. Dieser Passus spiegelt sich an mehreren Stellen der Begründung wieder. Die

Stadt muss jedoch bei Planaufstellung frühzeitig prüfen, ob natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers möglicherweise entgegenstehen.

Seite 10/11

Wie bereits oben erwähnt, kann aus den Aussagen zur Erschließung nicht abschließend entnommen werden, ob diese geeignet sind den hinzukommenden Verkehr aufzunehmen. Dies sollte nochmals geprüft und ggf. umfangreicher erläutert werden.

Punkt 8

Alle Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 BauNVO sollen zulässig sein. Dies steht im Widerspruch zu den Planfestsetzungen bei dem diese nur ausnahmsweise zulässig sind. Begründung und Planzeichnung sind in Übereinstimmung zu bringen.

Seite 13 Punkt 10.1.1

Das Grundstück ist nicht direkt über die Ringstraße erschlossen. Die derzeitige und geplante Zuwegung verläuft über das Flurstück 971/8. Bei diesem handelt es sich um eine private Fläche. Die Begründung ist zu überarbeiten.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Altlastenauskunft:

Im Bereich des o.g. Plangebietes befinden sich keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.

Der Hinweis wurde in der Begründung als auch im Umweltbericht aufgenommen.

Die in der Stellungnahme des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 05.05.2021 (GZ: 15/21) aufgeführten abfall- und bodenschutzrechtlichen Hinweise/Forderungen wurden berücksichtigt bzw. in den Unterlagen aufgenommen.

Bergbau:

Unter Pkt. 4.4 *Bergbau- und sonstige Abbaugebiete* wird auf die bergbaulichen Belange und die Grundwasserbeeinflussung des Plangebietes eingegangen.

Dazu ergehen weitere Hinweise:

Aufgrund der nicht auszuschließenden Beeinträchtigung der Oberfläche in Zusammenhang mit der ehemaligen bergbaulichen Tätigkeit ist eine Bewertung von Bauvorhaben nach §§ 110 bis 113 BBergG erforderlich. Den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche ist gegebenenfalls durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung zu tragen. Dazu sind die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkskonstruktion gemäß §§ 110 bis 113 BBergG bei der LMBV zur Einsicht einzureichen.

untere Naturschutzbehörde

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung einer städtebaulichen Satzung sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Bezüglich der Festsetzung 3 (Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) ist im weiteren Verfahren folgendes zu berücksichtigen:

- Die gemäß Festsetzung 3 vorzunehmende Pflanzung (Anpflanzen einer Hecke) ist einzelnen Vorhaben oder Vorhabenträgern zuzuordnen, da sonst die Festsetzung einer Nebenbestimmung in einer zulassenden Entscheidung nicht möglich ist.
- Die Breite der Fläche zum „Anpflanzen einer Hecke“ muss mindestens 5 m zuzüglich eines genügend großen Abstandes zu den potentiellen Bauvorhaben betragen, um eine fachgerechte Pflanzung und nachhaltige Entwicklung der Heckenpflanzung sicher zu stellen. Die Festsetzung sollte sinngemäß wie folgt überarbeitet werden, um eine fachgerechte und anerkennungsfähige Heckenpflanzung zu erreichen:
 „Innerhalb der in der Planzeichnung mit Planzeichen und Pg gekennzeichneten Fläche ist eine zweireihige freiwachsende Hecke mit Pflanzabständen von jeweils 1 m innerhalb und zwischen den Reihen unter Verwendung einheimischer standortgerechter Laubsträucher fachgerecht zu pflanzen. In die Hecke sind mindestens zwei Laubbäume zu integrieren.“
- Die Pflanzliste enthält sämtliche Bäume und Sträucher der Anhänge A und B der Begründung zur Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL ohne Berücksichtigung der konkreten Standortbedingungen. Diesbezüglich ist diese Liste zu überarbeiten.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag


König
Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Verteiler: - ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
 - Amt Ruhland
 - GL 5
 - z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. 20.4.2020 (BGBl. I S. 814)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, S.3)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. 09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Neufassung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GVBl. I Nr. 5)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 09. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABI Nr. 17)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 Nr. 9 S. 203)
- Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)
- Beschluss 21/01 der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ vom 19.02.201 (Download unter http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf)

- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) vom 12. September 2013 (ABl. LK OSL Nr. 11/2013 S. 12), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LK OSL Nr. 21/2018 S. 35)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)